VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel

VERBAND KIRCHLICHER UND DIAKONISCHER ANSTELLUNGSTRÄGER NORDELBIEN

Geschäftsstelle

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Datum
06.09.2005

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 9/2005

I. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen, die die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum zum Inhalt haben vom 15. Februar 2005 (Anlage)
Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 15. Februar 2005 (Anlage)

II. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages (KTD) in den Diakonischen Werken der Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg vom 16. März 2005 (Anlage)

III. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages (KTD) im Altersheim am Rabenhorst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel gGmbH vom 14. Juni 2005 (Anlage)

IV. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages (KTD) in der Hermann und Lilly Schilling-Stiftung vom 16. Juni 2005 (Anlage)

Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen, die die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum zum Inhalt haben vom 15. Februar 2005 (Anlage)
Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 15. Februar 2005 (Anlage)

Der in der Überschrift erstgenannte Tarifvertrag ist mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) abgeschlossen worden, der zweite Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie VKM-NE. Beide Tarifverträge regeln das Außer-Kraft-Treten der Tarifverträge für die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum gleichlautend. Der Tarifvertrag, der mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie VKM-NE abgeschlossen wurde, hat zusätzlich die Aufhebung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik zum Inhalt. Nach Ansicht des VKDA-NEK und der Gewerkschaft Kirche und Diakonie VKM-NE ist auch dieser Tarifvertrag überflüssig geworden, da entsprechende Gesetze vorhanden sind und teilweise weitergehende Regelungen enthalten. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat dieser Aufhebung nicht zugestimmt. Seitens des VKDA-NEK wird derzeit über eine Kündigung des genannten Tarifvertrages beraten.

Kunst

Tarifvertrag
zur Aufhebung von Tarifverträgen,
die die Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum zum Inhalt haben

vom 15. Februar 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**
Landesbezirke Hamburg und Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Aufhebung von Tarifverträgen

Folgende Tarifverträge werden aufgehoben:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 13. Dezember 2001,
2. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 7. Februar 2003,
3. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 7. Februar 2003,
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 13. Dezember 2001,
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 8. Juni 1995.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Tarifvertrag
zur Aufhebung von Tarifverträgen

vom 15. Februar 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Aufhebung von Tarifverträgen

Folgende Tarifverträge werden aufgehoben:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 13. Dezember 2001,
2. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 7. Februar 2003,
3. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vom 7. Februar 2003,
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 13. Dezember 2001,
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 8. Juni 1995,

6. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. März 1995.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaft Kirche und Diakonie VKM-NE
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in den Diakonischen Werken
der Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg

vom 16. März 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**
Landesbezirke Hamburg und Nord

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen der Kirchenkreise Eckernförde und Rendsburg i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in den Diakonischen Werken der Kirchenkreise tätig sind.

Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden und Arbeitnehmerinnen, die als Pflegemütter beschäftigt sind.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) § 17 KTD wird im Jahr 2005 nicht angewendet. Im Gegenzug hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf:

a) Die Hälfte eines Urlaubsgeldes analog Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 und

b) Sonderzuwendung analog Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sonderzuwendung ist die alte Vergütung nach Abs. 2 ohne die Beträge von 27,70 € bzw. 21,30 €.

(5) Bewährungsaufstiege, die bei Anwendung des KAT-NEK bis zum 31. August 2005 erfolgt wären, werden noch berücksichtigt. Die monatlichen Bezüge der Arbeitnehmerin ergeben sich ab dem Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstieges aus einer erneuten entsprechenden Anwendung der Regelungen des Absatzes (2).

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin und die zuständige Mitarbeitervertretung erhalten spätestens bis zum 1. Juni 2005 eine Mitteilung über alle die Arbeitnehmerin betreffenden Daten zur Überleitung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Juni 2005 in Kraft.

Rendsburg, den 16. März 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Altersheim am Rabenhorst
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel gGmbH

vom 14. Juni 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**
Landesbezirke Hamburg und Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Altersheim am Rabenhorst der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel gGmbH stehen.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

e) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(5) Betriebsbedingte Kündigungen vor dem 31. März 2006 sind unzulässig.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 15. Juli 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Hamburg, den 14. Juni 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Hermann und Lilly Schilling-Stiftung

vom 16. Juni 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer**
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**
Landesbezirke Hamburg und Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Hermann und Lilly Schilling-Stiftung stehen.

§ 2

Einführung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Hermann und Lilly Schilling-Stiftung stehen.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem 1. Januar 2005 in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortgesetzt wurde und die bis zum 1. November 2005 die Geltung des KTD für ihr Arbeitsverhältnis vereinbaren, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 2, 3 und 4 KTD wird nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung im Jahre 2005. Zur Festlegung der Besitzstandszulage wird auf der Grundlage der Dezembervergütung 2005 nach den bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen incl. der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes, soweit Anspruch darauf besteht, eine fiktive Jahresvergütung 2005 ermittelt. Im Weiteren wird ein fiktives Jahresentgelt nach den Dezemberdaten auf der Grundlage des KTD für das Jahr 2005 ermittelt. Übersteigt die Vergütung nach den abgelösten Bedingungen das nach KTD, besteht Anspruch auf eine monatliche Besitzstandszulage. Die Höhe errechnet sich als Zwölftel der Differenz der fiktiven Jahresvergütungen.

    Die Besitzstandszulage wird durch 75 % jeder linearen Tariferhöhung aufgezehrt. Stufensteigerungen nach § 14 Abs. 1 KTD werden voll auf die Besitzstandszulage angerechnet.

    Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die am 31. Dezember 2005 nach dem bisher in ihrem Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsrechtsregelungssystem unkündbar ist, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem 31. Dezember 2005 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Oktober 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Hamburg, den 16. Juni 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften